Vertragsausschuss

(1) Die Aufgaben des Vertragsausschusses ergeben sich aus § 19 dieses Vertrages.
Zu Auslegungen von Inhalten dieses Rahmenvertrages, zur gemeinsamen Klärung von Vertragsverstößen im Sinne des § 19 und zur Klärung von Differenzen unter den Vertragspartnern wird ein Vertragsausschuss gebildet.

(2) Dem Vertragsausschuss gehören je drei Vertreterinnen/Vertreter der Eingliederungshilfeträger, der Trägerverbände der interdisziplinären Frühförderung sowie der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände an. Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht auch auf ein anderes Mitglied übertragen. Der betroffene Trägerverband der interdisziplinären Frühförderung wird zusätzlich beigeladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der Vertragsausschuss, der nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig ist, fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Sollte bei der ersten Abstimmung keine Einstimmigkeit vorliegen, ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von mindestens acht Stimmen für den Beschluss ausreichend. Die Beschlüsse sind für alle Vertragspartner verbindlich.

(4) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt bei der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern. Beschlüsse des Vertragsausschusses sind den Vertragspartnern unverzüglich zuzuleiten.

(5) Der Vertragsausschuss soll spätestens innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Jeder Vertragspartner dieses Vertrages kann einen Antrag auf Einberufung des Vertragsausschusses stellen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden zwischen den Vertragsparteien abgesprochen. Die Sitzung kann in Form einer Videokonferenz erfolgen. Der Vorsitz wechselt zwischen den Vertragsparteien. In der ersten Sitzung führt der Eingliederungshilfeträger den Vorsitz. Danach übernehmen die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände und die Trägerverbände der interdisziplinären Frühförderung im jährlichen Wechsel.

(6) Die Geschäftsführung stellt die Tagesordnung zusammen und lädt spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein.

(7) Vor der Einschaltung des Vertragsausschusses sind Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Vertragspartnern nach Möglichkeit zu bereinigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, sind der zuständige Trägerverband der Einrichtung, der Vertreter der Eingliederungshilfe und/oder der zuständige Landesverband der Krankenkassen einzuschalten. Diese entscheiden über die mögliche Einberufung des Vertragsausschusses.

(8) Über jede Sitzung des Vertragsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Sitzungsteilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern unverzüglich zu übersenden.

Unterschriftsfassung